

LANDESAMTSBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

74. Jahrgang	Ausgegeben und versendet am 1. Oktober 2004	40. Stück
593.	Sammelbewilligung für das Österreichische Rote Kreuz.....	571
594.	Gemeinde Mischendorf, Antrag auf Verleihung des Rechts zur Führung eines Gemeindewappens; Antrag auf Genehmigung der festgesetzten Gemeindefarben, Stattgebung.....	572
595.	Wiederbestellung zum Sachverständigen für die KFZ-Einzelprüfung gem. § 125 KFG 1967 von Herrn Ing. Ingold Schobl.....	573
596.	Förderung von nachhaltigen, innovativen oder technologieorientierten Geschäftsfeldern, Qualitätsmanagement sowie Wirtschaftsklustern und –netzwerken, Genehmigung der Richtlinien 1. Jänner 2004 bis 31. Dezember 2005.....	573
597.	Infektionsbericht vom 1. bis 31. August 2004.....	582
598.	Bestellung der Mitglieder des Zentralwahlausschusses für die Landeslehrer der allgemeinbildenden Pflichtschulen.....	583
599.	Bestellung der Mitglieder des Zentralwahlausschusses für die Landeslehrer der berufsbildenden Pflichtschulen“.....	584
600.	Öffentliche Stellenausschreibung für die Stelle eines/r Gemeindebeamten/in in der Gemeinde Bad Sauerbrunn.....	585
601.	Öffentliche Stellenausschreibung für eine/n Vertragsbedienstete/n in der Marktgemeinde Deutschkreutz.....	585
602.	Öffentliche Ausschreibung der Erd- und Baumeisterarbeiten in der Stadtgemeinde Purbach am Neusiedler See, Regenwasserbeseitigungsanlage, Hauptstraße BA 7.....	586
603.	Öffentliche Ausschreibung der Generalsanierung der Volks- und Sonderschule Jennersdorf.....	587

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: 2-GI-P1025/43-2004

593. Sammelbewilligung für das Österreichische Rote Kreuz

Kundmachung

Die Burgenländische Landesregierung hat dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Burgenland, Henri Dunant Strasse 4, 7000 Eisenstadt, gemäß §§ 2, 5 und 9 Abs. 1 lit. c) des Burgenländischen Sammlungsgesetzes, LGBl.Nr. 15/1970 i.d.g.F., für

16. Oktober 2004 in den Bezirken Eisenstadt-Umgebung, Neusiedl am See, Mattersburg sowie in den Freistädten Eisenstadt und Rust

und für

6. November 2004 in den Bezirken Oberpullendorf, Oberwart, Güssing und Jennersdorf

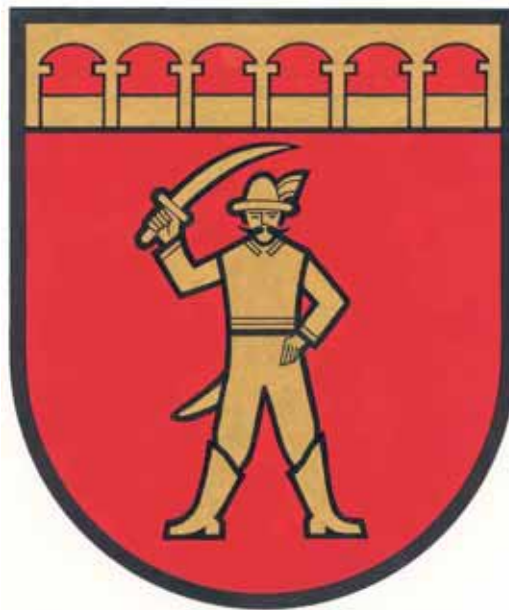
die Bewilligung zur Durchführung einer öffentlichen Altkleider-, Alttextilien- und Schuhsammlung von Haus zu Haus jeweils in der Zeit von 8 bis 20 Uhr zum Zwecke des weiteren Ausbaues des Rettungs- und Krankentransportdienstes erteilt.

Für die Landesregierung:
Dr. Weikovics eh.

Zahl: 2-GI-G3561/3-2004

594. Gemeinde Mischendorf, Antrag auf Verleihung des Rechts zur Führung eines Gemeindewappens; Antrag auf Genehmigung der festgesetzten Gemeindefarben, Stattegebung

Die Landesregierung hat mit Beschluss vom 19. Juli 2004 der Gemeinde Mischendorf über Antrag gemäß § 4 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 – Bgld. GemO 2003, LGBl.Nr. 55, das Recht zur Führung des nachstehend beschriebenen Gemeindewappens verliehen:



In einem roten, oben durch einen goldenen Arkadengang mit sechs rot hinterlegten Arkadenöffnungen begrenzten Schild ein goldener Grenzwächter.

Für die Landesregierung:
Mag. Steindl eh.

Zahl: 5-V-A1081/31-2004

**595. Wiederbestellung zum Sachverständigen für die KFZ-Einzelprüfung
gem. § 125 KFG 1967 von Herrn Ing. Ingold Schobl**

Herr Ing. Ingold Schobl wurde gemäß § 125 Abs. 1 KFG 1967 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2005 auf die Dauer von 5 Jahren zum Sachverständigen für die KFZ-Einzelprüfung wiederbestellt.

Für den Landeshauptmann:
Mag. Resetar eh.

Zahl: 5-G-F48/154-2004

**596. Förderung von nachhaltigen, innovativen oder technologieorientierten Geschäftsfeldern,
Qualitätsmanagement sowie Wirtschaftsklustern und -netzwerken, Genehmigung
der Richtlinien 1. Jänner 2004 bis 31. Dezember 2005**

1. Förderungsziel

Der ständige Wandel der wirtschaftlichen und technologischen Rahmenbedingungen sowie die immer kürzer werdenden Innovationszyklen stellen zunehmend höhere Anforderungen an die Unternehmungen dar. Die laufende Anpassung und Optimierung der Geschäftsprozesse sind eine unabdingbare Voraussetzung für das Bestehen im Wettbewerb, für das wirtschaftliche Wachstum und für die Schaffung und den Erhalt von Arbeitsplätzen.

Die Zielsetzung dieser Förderungsaktion ist, burgenländische Unternehmen bei der Umsetzung innovativer Maßnahmen zur Erhöhung ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu unterstützen.

Die gegenständliche Förderungsmaßnahme richtet sich besonders auf die nachfolgenden Bereiche:

- Ausweitung des Produkt- und Dienstleistungsangebots und Erschließung neuer Märkte oder Marktnischen
- Anziehung und Konzentration von Unternehmungen mit nachhaltigem Entwicklungspotential und neuen entsprechenden Geschäftsfeldern, um die Entstehung von spezifischen Schwerpunkten bzw. Geschäftsfeldern im Burgenland zu stimulieren
- Modernisierung der Techniken im Management, in der Arbeitsorganisation sowie bei den Arbeitsbedingungen
- Verbesserung der Produktions-, Zulieferungs- und Vertriebsmethoden
- Erhöhung der Kooperationsbereitschaft von Unternehmen sowie Forcierung der Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft
- Schaffung von Know-how durch die Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen und Entwicklung neuer Produkte

Die gegenständliche Richtlinie umfasst folgende Schwerpunkte:

- a) Schaffung von nachhaltigen, innovativen oder technologieorientierten Geschäftsfeldern (Punkt 3.1.)

- b) Erstmalige Einführung von Qualitätsmanagement (Punkt 3.2)
- c) Bildung von Wirtschaftsclustern oder – netzwerken (Punkt 3.3.).

2. Förderungswerberin/Förderungswerber

Förderungswerbende können physische und juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften der industriellen und gewerblichen Wirtschaft oder Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter einer Gesellschaft nach bürgerlichem Recht (bspw. Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft) sein, deren Betrieb oder Betriebsstätte, für die eine Förderung beantragt wird oder der die Förderung zugute kommen soll, im Burgenland angesiedelt ist.

Im Rahmen der Förderung von nachhaltigen, innovativen oder technologieorientierten Geschäftsfeldern sowie der Einführung von Qualitätsmanagement sind nur Klein- und Mittelbetriebe förderbar.

Die Förderung im Rahmen der vorliegenden Richtlinie erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Diese Zuschüsse bestehen einerseits aus Förderungsmitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und/oder Mitteln des Landes Burgenland.

3. Schwerpunktbezogene Voraussetzungen

3.1. Schwerpunkt: FÖRDERUNG VON NACHHALTIGEN, INNOVATIVEN ODER TECHNOLOGIEORIENTIERTEN GESCHÄFTSFELDERN

Ziel dieser Förderung ist die Unterstützung von Betrieben zur Schaffung neuer Arbeitsplätze, die im Zuge eines Aufbaus und/oder Entwicklung neuer Geschäftsfelder entstehen.

Grundlage für ein Förderansuchen bildet das Unternehmenskonzept, welches gemäß den Vorgaben im Förderungsantrag darzustellen ist. Das Konzept sollte eine Beschreibung des Unternehmens vor Durchführung des Projektes beinhalten und den Vorteil bzw. Nutzen des neuen Geschäftsfeldes für das Burgenland beschreiben. Dabei muss klar erkennbar sein, dass dieses Geschäftsfeld für das Unternehmen innovativ ist, Know-how Zuwachs bedeutet und es sich um keine reine Auftragsfertigung handelt. Die Nachhaltigkeit des Projektvorhabens ist durch einen Budgetansatz zu belegen.

Kriterien für die Projektauswahl

- Innovativer Ansatz
- Nachhaltigkeit
- Beitrag zur Strukturverbesserung
- Wachstumspotential

Die Frist für die Durchführung des Förderprojektes sollte zwei Jahre ab Antragstellung nicht überschreiten.

3.1.1. Fördervoraussetzungen

Unter der Schaffung von Arbeitsplätzen ist die Schaffung von Nettoarbeitsplätzen zu verstehen, d.h. die Schaffung eines zusätzlichen vollversicherungspflichtigen Arbeitsplatzes bezogen auf die Beschäftigtenzahl zum Zeitpunkt der Antragstellung. Der bloße Austausch von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ohne tatsächliche Erhöhung der Zahl der Beschäftigten stellt keine Arbeitsplatzschaffung dar.

Der geförderte Arbeitsplatz oder die geförderten Arbeitsplätze sind für die Dauer von 3 Jahren zu halten und von der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber in halbjährlichen Abständen durch entsprechende Nachweise (Bestätigung der BGKK) zu belegen. (Beispiel: Beschäftigtenstand zum Zeitpunkt der Antragstellung: 3, Schaffung und Förderung von 2 neuen Arbeitsplätzen, nachzuweisen sind 5 Arbeitsplätze für die Dauer von 3 Jahren)

3.1.2. Förderbare Kosten

Als förderbare Projektkosten werden anerkannt:

1. Externe, immaterielle Kosten
Die externen Kosten umfassen spezifische, projektbezogene Aufwendungen, die bei der Projektrealisierung auftreten (z.B. Softwareentwicklung durch Dritte), jedoch keine allgemein beratenden Honorarkosten (z.B. Unternehmensberatung) oder laufende Betriebsausgaben.
2. Personalkosten
Förderbar sind die Personalkosten jener Personen, die zusätzlich im Rahmen der Schaffung des neuen Geschäftsfeldes im Unternehmen beschäftigt werden.

3.1.3. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses und kann pro Mitarbeiterin oder Mitarbeiter maximal für einen Zeitraum von einem Jahr gewährt werden.

1. Externe, immaterielle Kosten

Die Förderungshöhe beträgt bei Inanspruchnahme von externen Leistungen bis zu 25 % der förderbaren Kosten, jedoch max. € 15.000,- (Höchstbemessungsgrundlage: € 60.000,-).

2. Personalkosten

Die Höhe der Förderung der Personalkosten beträgt bei Neuaufnahme

- einer Akademikerin oder eines Akademikers bis zu 35 % (im Nordburgenland max. 30 %) der Personalkosten, max. jedoch € 13.000,-
- einer Nicht-Akademikerin oder eines Nicht-Akademikers bis zu 35 % (im Nordburgenland max. 30 %) der Personalkosten, max. € 9.000,-. Qualifikationserfordernis: Mittlere Reife oder Facharbeiterniveau

Die Bemessungsgrundlage für die Personalkosten bildet der Bruttolohn inkl. gesetzlicher Abgaben der qualifizierten beschäftigten Person. Pro geförderter Mitarbeiterin bzw. gefördertem Mitarbeiter sind bei der Endabrechnung des Projektvorhabens eine detaillierte Arbeitsplatzbeschreibung sowie entsprechende Zeitaufzeichnungen vorzulegen.

Das Höchstausmaß der Förderaktion pro Unternehmen beträgt € 100.000,-. Hinsichtlich der Kumulierung mit anderen Förderungen ist Punkt 4.1 zu beachten.

3.2. Schwerpunkt: FÖRDERUNG VON QUALITÄTSMANAGEMENT

Förderbar ist die erstmalige Einführung eines Qualitäts- oder Umweltmanagementsystems als ein Impuls zur Unternehmensentwicklung. Das Qualitätssicherungssystem muss den Normen ISO 9000 ff. oder vergleichbaren internationalen Normen entsprechen. Fördervoraussetzung ist die erfolgreiche Zertifizierung durch eine unabhängige akkreditierte Zertifizierungsstelle.

3.2.1. Förderbare Kosten

Als förderbare Projektkosten werden anerkannt:

1. Externe, immaterielle Kosten
Beratungsaufwand, Ausbildungskosten, Zertifizierungsaufwand (Audit, Zertifikat)
2. Interne Personalkosten
Förderbar sind die Personalkosten der oder des Qualitätsbeauftragten

3.2.2. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses und kann max. für einen Zeitraum von zwei Jahren gewährt werden. Voraussetzung für eine Auszahlung des Zuschusses ist die erfolgreiche Zertifizierung.

Phase 1: Ausbildung

QM-Ausbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Unternehmensbereichen sowie Ausbildung einer oder eines Qualitätsbeauftragten durch externe Ausbildungseinrichtungen.

Die Förderungshöhe beträgt 30 % der externen Ausbildungskosten für die Erreichung der verschiedenen Zertifikate, max. € 8.000,-.

Phase 2: QM-System und QM-Handbuch

Aufbau des QM-Systems und Erstellung des QM-Handbuches mit eigenem Personal und externen beratenden Personen

Die Förderungshöhe beträgt 30 % der externen Beratungskosten, jedoch max. € 8.000,-.

Die Personalkosten von Qualitätsbeauftragten werden ebenfalls mit 30 % gefördert, wobei als Bemessungsgrundlage für die Personalkosten der Bruttolohn inkl. gesetzlicher Abgaben herangezogen wird. Maximale Förderung der Personalkosten: € 10.000,-. Pro geförderter Mitarbeiterin oder gefördertem Mitarbeiter sind bei der Endabrechnung des Projektvorhabens eine detaillierte Arbeitsplatzbeschreibung sowie entsprechende Zeitaufzeichnungen vorzulegen.

Phase 3: Auditierung und Zertifizierung

Die Auditierungs- und Zertifizierungskosten werden mit 30 % gefördert, max. mit € 4.000,-.

Die Gesamtförderung im Rahmen der Einführung eines Qualitätsmanagements beträgt somit maximal € 30.000,- je Förderungsfall. Hinsichtlich der Kumulierung mit anderen Förderungen ist Punkt 4.1 zu beachten.

3.3. Schwerpunkt: FÖRDERUNG VON WIRTSCHAFTSCLUSTERN UND -NETZWERKEN

Unternehmen bestehen nicht für sich alleine, sondern sind in ein komplexes Netz von Beziehungen zu Zuliefernden, Kundinnen und Kunden, Mitbewerbenden und öffentlichen Stellen eingebettet. Die erfolgreiche Gestaltung dieser Beziehungen kann zu einem deutlichen Wettbewerbsvorteil führen.

Ein Netzwerk/Cluster ist eine freiwillige zwischenbetriebliche Zusammenarbeit, in welcher die Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter Wahrung wirtschaftlicher und rechtlicher Selbständigkeit auf Basis einer Kooperationsvereinbarung eine zweckorientierte Zusammenarbeit anstreben. Das Grundprinzip eines Netzwerkes/Clusters beruht auf dem Grundsatz, dass die gemeinsame Leistungsfähigkeit größer ist als die Summe der Einzelleistungen (Synergieeffekt).

Die Vorbereitungsphase eines Netzwerkes oder Clusters sollte zumindest 10 Unternehmen umfassen, wobei in regional begründeten Ausnahmefällen diese Mindestgröße unterschritten werden kann. Die Teilnahme an einem Netzwerk oder Cluster ist durch eine schriftliche Erklärung zu dokumentieren.

Die Teilnahme von nichtburgenländischen Unternehmen an einem burgenländischen Netzwerk ist ebenso möglich wie die Teilnahme burgenländischer Unternehmungen an nichtburgenländischen Netzwerken. Sofern der Anteil der Unternehmen ohne Standort im Burgenland am burgenländischen Netzwerk 25 % übersteigt, sind die förderbaren Kosten entsprechend zu aliquotieren.

Nicht förderbar sind:

- Wenn ein Unternehmen Tätigkeiten ausgliedert oder Subunternehmerinnen bzw. Subunternehmer mit einer Auftragsabwicklung betraut
- Wenn die zusammenarbeitenden Unternehmen eigentumsmäßig verflochten sind
- Wenn sich die Zusammenarbeit auf eine Verkäuferinnen/Verkäufer-Kundinnen/Kunden Situation beschränkt

3.3.1. Phase 1 – Konzepterarbeitung (Aufbau des Kooperationsvorhabens)

Zuerst muss geklärt werden, wo sich im Unternehmen Kooperationspotenziale befinden (Stärken/Schwächenanalyse). Dabei dient die Phase 1 zur Information für die teilnehmenden Unternehmen wie auch zur Sondierung des Kooperationsvorhabens. In diesem Stadium werden die Kooperationsmöglichkeiten abgeklärt, die Kooperationspartnerinnen und -partner vorgestellt, der Nutzen der Kooperation diskutiert, die Regeln definiert, die Marktstrategie ausgearbeitet, die Kostenvorteile hervorgehoben, etc.

Das Resultat der Phase 1 ist die Vorlage eines Konzeptes (Berichtes), in welchem die Zielsetzung und die Umsetzungsstrategie der Zusammenarbeit definiert werden. Dabei ist auf folgende Punkte einzugehen:

- Beschreibung des Projektvorhabens auf Basis der Ausgangssituation in den beteiligten Unternehmen
- Ziele und Darstellung der genauen Maßnahmen
- Definition der Clusterschwerpunkte
- Beschreibung des zu erwartenden Nutzens aus der Zusammenarbeit für das Burgenland
- Marktabschätzung

Die Koordination der Gruppenteilnehmenden bzw. die Ausarbeitung des Konzeptes erfolgt durch frei zu wählende Berater, die mit der WIBAG einen Beratungsrahmenvertrag abzuschließen haben. Es steht der Beraterin oder dem Berater dabei frei, auch weitere Fachexpertinnen und Fachexperten (Subunternehmerinnen und -unternehmer) in das Projektvorhaben einzubeziehen. Nach Bewilligung des Projektvorhabens durch die Beurteilungskommission Wirtschaft erfolgt die Beauftragung der ausgewählten beratenden Person in Form eines Werkvertrages durch die WIBAG bzw. durch alle beteiligten Unternehmen.

Die Teilnahme der Kooperationspartnerinnen und -partner bei den Beratungsterminen ist verpflichtend. Die Teilnahme an Workshops, Beratungsterminen, etc. ist schriftlich zu dokumentieren und im Rahmen der Endabrechnung vorzulegen.

Die Beraterin bzw. der Berater hat die Beratungsergebnisse zusammenzufassen und in einem Beratungsbericht festzuhalten. Der Beratungsbericht bzw. das Konzept sind mit den teilnehmenden Unternehmen zu akkordieren und mit Honorarnote in zweifacher Ausfertigung, Leistungsverzeichnis sowie Teilnahmeerklärungen der WIBAG vorzulegen.

3.3.2. Phase 2 - Umsetzung (Implementierung des Kooperationsvorhabens)

Die Antragstellung für die Umsetzung des Projektes erfolgt entweder durch ein von den kooperierenden Unternehmen neu gegründetes Unternehmen mit Sitz im Burgenland oder durch eine Leadpartnerin oder einen Leadpartner (projektkoordinierende Person, Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner der Gruppe). Die Leadpartnerin oder der Leadpartner übernimmt die koordinierenden Aufgaben für Antragstellung, Durchführung des Projektes, Dokumentation und Ergebnisverbreitung und muss von den Kooperationspartnerinnen und -partnern schriftlich bestimmt werden. Die kooperierenden Unternehmen schließen einen Kooperationsvertrag ab, der die Partneraufgaben und Verantwortlichkeiten spezifiziert sowie das Innenverhältnis (Geschäftsführung) und Außenverhältnis (Vertretung, Gesellschafterwechsel) regelt.

Die Unterstützung des Projektvorhabens ist allerdings auf die Pilotphase des Netzwerkes (Clusters) beschränkt.

Für die Beurteilung der Förderbarkeit eines Netzwerkes sind folgende Kriterien maßgeblich:

- Nachhaltigkeit der Kooperation
- Branchenbezug und Branchenmix

- Entwicklungsperspektiven des Netzwerkes hinsichtlich der Absatzmöglichkeiten (Österreich, Osteuropa)
- Auswirkungen auf zukünftige Beschäftigungsmöglichkeiten und Höherqualifizierung von bgld. Arbeitskräften

3.3.3. Höhe der Förderung

3.3.3.1. Phase 1

Die Förderungshöhe beträgt grundsätzlich 50 % der förderbaren Kosten. Bei Projekten mit besonderer wirtschaftlicher Bedeutung kann das Förderausmaß auf 75 % der förderbaren Kosten erhöht werden. Als Förderbemessungsgrundlage werden maximal €20.000,- anerkannt, das bedeutet, dass der maximale Förderzuschuss bei 50 % Förderung €10.000,- und bei 75 % Förderung €15.000,- beträgt; der nicht geförderte Betrag ist durch die teilnehmenden Unternehmen aufzubringen.

Als förderbare Kosten gilt das von der beratenden Person für die Beratungsleistung in Rechnung gestellte Honorar inkl. Kosten der Subunternehmerinnen und -nehmer und exkl. Umsatzsteuer. Die Zahlung des nicht geförderten Betrages durch die teilnehmenden Betriebe ist nachzuweisen. Das gem. Werkvertrag vereinbarte Werk muss allen vertraglichen Bedingungen entsprechen, damit die Zahlung des Honorars gerechtfertigt ist.

3.3.3.2. Phase 2

Die Förderungshöhe beträgt für Softmaßnahmen (externe, immaterielle Kosten) 50 % der förderbaren Kosten und für materielle Investitionen 15 % der förderbaren Kosten, max. jedoch €80.000,-. Sofern eine Leadpartnerin bzw. ein Leadpartner, Antragstellerin oder Antragsteller ist, können die Rechnungen auf jede Kooperationspartnerin oder jeden Kooperationspartner lauten. Die förderbaren Kosten ermitteln sich aus allen dem Projekt zurechenbaren Ausgaben und Aufwendungen, wobei auf der Rechnung ein Zusammenhang mit dem geplanten Cluster erkennbar sein muss. Förderbar sind nur bezahlte Nettobeträge (Umsatzsteuer, Skonto, Rabatte sind nicht anerkenntbar.).

Als förderbare Projektkosten werden anerkannt:

1. Softmaßnahmen (Externe, immaterielle Kosten)

Externe Dienstleistungen, Erstellung von Machbarkeitsstudien, Workshops, Marketingaktivitäten (Marketingkonzepte, Konzeption von Drucksorten, Internetauftritte, Messeaktivitäten), Gründungskosten, Kosten der Vernetzung, Coaching, Fachliteratur, etc.

2. Materielle Investitionen, das sind Investitionen, die mit der Kooperation im Zusammenhang stehen (Pilotprojekte, Demonstrationsvorhaben, etc.)

Sofern Leistungen aus der Gruppe erbracht und vom Cluster/Netzwerk bezahlt werden, sind diese förderbar, wenn die Leistung eindeutig nachvollziehbar ist und der angesetzte Wert den üblichen Nettowert der Dienstleistung nicht übersteigt. Dabei hat die Förderwerberin oder der Förderwerber den entsprechenden Nachweis zu führen.

3.3.3.3. Bundesländerübergreifende Projekte

Bei bundesländerübergreifenden Projekten kann in Einzelfällen das Förderausmaß an die Fördersätze der koordinierenden Förderstelle angepasst werden.

3.3.3.4. Höchstausmaß der Förderung

Das Höchstausmaß der Förderung je Unternehmen beträgt €100.000,- in einem Zeitraum von drei Jahren. Hinsichtlich der Kumulierung mit anderen Förderungen ist Punkt 4.1 zu beachten.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1. Förderobergrenze

Bei Förderungen auf Grund der gegenständlichen Förderungsaktionen handelt es sich um De-minimis-Behilfen. Daher werden Förderungen nur bei Einhaltung der Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12.1.2001 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Behilfen gewährt. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat eine vollständige Übersicht über sonstige in den letzten drei Jahren erhaltene De-minimis-Behilfen vorzulegen. Eine Förderung auf Grund der gegenständlichen Richtlinie wird nur gewährt, wenn der Gesamtbetrag der in den letzten drei Jahren von der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber bezogenen De-minimis-Behilfen € 100.000,- (brutto) bzw. - wenn die Zuwendung nicht in bar erfolgt – ihr Bruttosubventionsäquivalent € 100.000,- nicht übersteigt.

Auf Gewährung einer Förderung bzw. Höhe der Förderungsintensität besteht kein Rechtsanspruch. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Fördermittel.

Folgende Wirtschaftsbereiche sind von einer Förderung auf Basis der gegenständlichen Richtlinie ausgeschlossen:

- a) Beihilfen im Verkehrssektor und für Tätigkeiten, die sich auf die Herstellung, Verarbeitung oder Vermarktung von im Anhang I des EG-Vertrages aufgeführten Waren beziehen;
- b) Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, d.h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit in Zusammenhang stehen;
- c) Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden.

Neben den in den letzten drei Jahren erhaltenen De-minimis-Behilfen hat die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber auch jede andere beanspruchte Beihilfe mitzuteilen.

4.2. Anerkennungsstichtag

Anerkannt werden Kosten, die ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Förderantrages entstehen.

4.3. Finanzierung

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber oder die teilnehmenden Unternehmen müssen die wirtschaftlichen Voraussetzungen mitbringen, aus denen eine Bewältigung des Vorhabens erwartet werden kann. Die Ausfinanzierung des Projektes muss unter Berücksichtigung der Förderung sowie entsprechender Eigenmittel bzw. nicht geförderter Fremdmittel sichergestellt sein. Eine Förderung im Rahmen dieser Aktion ist nur zulässig, wenn das Projekt nicht schon im Rahmen einer anderen Förderungsaktion gefördert wird.

4.4. Antragstellung und Verfahren

4.4.1. Einreichung

Die Förderung kann unter Verwendung des für diesen Zweck aufliegenden Antragsformulars bei der Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft - WIBAG - beantragt werden. Der Antrag ist vor Projektbeginn bei der Förderstelle einzubringen. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, mit deren Durchführung vor Einbringung des Förderungsansuchens begonnen wurde. Für das selbe Vorhaben können keine zusätzlichen Förderungen im Rahmen anderer Förderungsaktionen gewährt werden.

Die auf dem Antragsformular angeführten Unterlagen zur Bearbeitung des Ansuchens müssen spätestens sechs Monate nach Antragstellung vollständig bei der WIBAG eingelangt sein, andernfalls wird der Antrag außer Evidenz genommen. In begründeten Fällen kann diese Frist vor deren Ablauf verlängert werden. Im Falle

eines neuerlichen Ansuchens wird als Anerkennungsstichtag der Zeitpunkt der Einreichung (Datum des Einlangens bei der Förderstelle) des neuen Antrages herangezogen.

4.4.2. Prüfung des Förderungsansuchens

Die Aufbereitung des Förderungsansuchens in wirtschaftlicher Hinsicht und in Bezug auf Übereinstimmung mit den Richtlinien erfolgt über die WIBAG. Im Rahmen einer Koordinierungssitzung, die ca. alle 2 Monate stattfindet, werden die Projekte präsentiert und die Förderungen abgestimmt. Die Genehmigung bzw. Ablehnung von Förderanträgen erfolgt durch die Beurteilungskommission Wirtschaft (sowohl für die anteilige EFRE-Förderung wie auch die nationale Förderung).

Die Entscheidung über das Förderungsansuchen wird der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber von der WIBAG mitgeteilt. Förderungszusagen, welche mit bestimmten Auflagen zur Sicherung des Projekterfolges verbunden sein können, erfolgen schriftlich und bedürfen der Annahme durch die Förderungswerberin oder dem Förderungswerber (Fördervertrag). Im Fall einer Ablehnung wird diese schriftlich begründet.

4.4.3. Auszahlung der Förderung

Der Förderzuschuss (EFRE-Förderung und Landesmittel) wird nach Abschluss des Projektes und nach positiver Prüfung der von der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber gem. Förderungsvertrag fristgerecht vorzulegenden Unterlagen ausbezahlt. Werden die der jeweiligen Projektentscheidung zugrunde liegenden Projektkosten unterschritten und wird das Förderungsziel trotzdem erreicht, ist der Förderungsbetrag aliquot zu kürzen.

4.5. Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten rückwirkend mit 1. Januar 2004 in Kraft; Förderungsansuchen nach diesen Richtlinien können bis 31. Dezember 2005 bei der WIBAG eingebracht werden.

5. Auskünfte und Überprüfungen

Das Land Burgenland, die WIBAG sowie die Organe der Europäischen Union behalten sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch ihre Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber ist zu verpflichten, auf Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen; Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist zudem zu verpflichten, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren.

6. Einstellung und Rückforderung

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist zu verpflichten, die erhaltene Förderung – unter Vorbehalt der Geltendmachung weiter gehender gesetzlicher Ansprüche – über schriftliche Aufforderung der fördernden Stelle oder der Förderungsabwicklungsstelle ganz oder teilweise zurückzuerstatten bzw. werden zugesicherte aber noch nicht ausbezahlte Förderungen eingestellt, wenn

1. die WIBAG über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden ist, oder
2. das geförderte Projekt nicht oder nicht fristgerecht durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, oder
3. Auflagen oder Bedingungen des Fördervertrages nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden oder Förderungsvoraussetzungen nachträglich entfallen, oder
4. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den aus-

- drücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, oder
5. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würde, unterblieben ist, oder
 6. über das Vermögen der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers vor ordnungsgemäßigem Abschluss des geförderten Vorhabens oder innerhalb von drei Jahren nach Projektabschluss ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels (kostendeckenden) Vermögens abgewiesen wird und dadurch insbesondere die Programmziele nicht erreichbar oder gesichert erscheinen, oder der Betrieb der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers innerhalb dieser Frist dauernd eingestellt wird, oder
 7. die Richtigkeit der Endabrechnung und damit die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung vor dem 31.12.2012 nicht mehr überprüfbar ist, es sei denn, dass die Unterlagen ohne Verschulden der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers untergegangen sind, oder
 8. die Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert, oder
 9. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind, oder
 10. das Zessionsverbot nicht eingehalten wird, oder
 11. förderungsrelevante Bestimmungen des EU-Rechts nicht eingehalten wurden, oder
 12. sonstige in dieser Kofinanzierungsvereinbarung, im Programm oder sonstigen österreichischen Rechtsvorschriften festgelegten Förderungsvoraussetzungen oder Verpflichtungen, insbesondere solche, die die Erreichung der Programmziele sichern sollen, von den Förderungswerberinnen und Förderungswerbern nicht eingehalten worden sind.

Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter einer Gesellschaft nach bürgerlichem Recht bzw. die Mitglieder einer ARGE haften für die Rückerstattung der an einen von Ihnen gewährten Förderung zur ungeteilten Hand. In den einzelnen mit den Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern der Gesellschaft nach bürgerlichem Recht oder den Mitgliedern der ARGE abgeschlossenen Förderverträgen kann ein Ausschlussrecht für das Mitglied vorgesehen werden, bei dem ein Rückforderungsgrund nach Z 1 bis 12 eingetreten ist.

Handelt es sich bei der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber um eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder um eine eingetragene Erwerbsgesellschaft der industriellen und gewerblichen Wirtschaft kann die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber für den Fall, dass der Rückforderungsgrund nicht unmittelbar bei der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber eingetreten ist, im Fördervertrag verpflichtet werden, dafür Sorge zu tragen, dass die oder der an der Gesellschaft jeweilig Beteiligte oder das Vereinsmitglied, bei dem der Rückforderungsgrund nach Z 1 bis 12 eingetreten ist, aus der Gesellschaft bzw. dem Verein ausscheidet. Im Falle dessen Ausscheidens kann der Fördervertrag bestehen bleiben und von der Rückforderung bzw. Aussetzung abgesehen werden.

Bei Vorliegen des Verdachts der missbräuchlichen Verwendung der gewährten Förderung zu anderen Zwecken als zu denen sie gewährt wurde, ist Strafanzeige zu erstatten, es sei denn, es liegen Gründe für die Annahme vor, dass die Strafbarkeit der Tat binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen wird. Weiters ist im Falle der Nichtbeachtung der Rückzahlungsverpflichtung bei Feststellung der widmungswidrigen Verwendung der gewährten Förderung der Rückforderungsanspruch auch zivilrechtlich durchzusetzen.

Der zurückzuzahlende Betrag wird vom Tage der Auszahlung an in der Höhe des zum Zeitpunkt der Rückforderung geltenden Referenzzinssatzes der EU-Kommission verzinst, wobei die Zinseszinsformel anzuwenden ist. Die Zinseszinsberechnung erfolgt auf Jahresbasis.

7. Verpflichtungserklärung

Der Fördervertrag hat die Erklärung zu enthalten, dass die Förderungswerberin oder der Förderungswerber die Einhaltung des De-minimis-Schwellenwertes von € 100.000,- bestätigt. Eine entsprechende Erklärung über die Kenntnisnahme dieser Förderungsrichtlinien, insbesondere der Bestimmungen der Punkte 5., 6., 7., 8. und 9. - Auskünfte und Überprüfungen, Einstellung und Rückforderung der Förderung, Datenschutz, Beachtung des Gleichbehandlungsgesetzes - und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen ist in den jeweiligen Fördervertrag aufzunehmen.

8. Datenschutz

In das Formular des Förderungsansuchens ist eine Erklärung aufzunehmen, demzufolge die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber im Sinne des § 8 Abs.1 Z 2 DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 i.d.g.F., zustimmt, dass Verarbeitende von nicht-sensiblen Daten der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers, welche zur Bearbeitung eines Förderungsansuchens erforderlich sind, diese unter der Voraussetzung des § 7 Abs. 1 DSG 2000 an die WIBAG, das Land Burgenland sowie die zuständigen Organe der Europäischen Union übermitteln dürfen.

Weiters verpflichtet sich die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber zuzustimmen, dass die WIBAG und das Land Burgenland jegliche Datenverarbeitungsmaßnahmen im Sinne des § 4 Z 9 DSG 2000, wie zum Beispiel die Erhebung von Informationen über die Förderungswerberin oder den Förderungswerber, die Firma und das Unternehmen oder andere von der Förderungswerberin bzw. vom Förderungswerber gestellte Förderungsansuchen bei Dritten durchführen und darüber hinaus auch die Übermittlung von Daten des Förderungsansuchens und dessen Erledigung an das kreditgewährende Institut, an Bundes- und Landesstellen, einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen betrauten Institutionen, bei Mehrfachförderungen an die in Betracht kommenden Stellen sowie an die Organe der Europäischen Union vornehmen können. Die Zustimmung schließt die Veröffentlichung nachstehender Daten im Rahmen von Förderungsberichten ein: Firma, Firmensitz oder Projektstandort, Zweck, Art und Höhe der Förderung.

Ein Widerruf dieser Zustimmung ist durch Mitteilung an die WIBAG jederzeit möglich und bewirkt die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten (§ 8 Abs. 1 Z 2 DSG 2000), aber auch das Erlöschen des Förderungsanspruches und die allfällige Rückforderung bereits gewährter Förderungen.

9. Gleichbehandlungsgesetz

Bei Vorliegen von Verstößen gegen das Gleichbehandlungsgesetz werden keine Förderungen gewährt.

10. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen im Rahmen dieser Richtlinie entstehenden Rechtsstreitigkeiten gilt das sachlich zuständige Gericht in Eisenstadt.

Für die Landesregierung:
Mag. Steindl eh.

Zahl: 6-G-A1001/90-2004

597. Infektionsbericht vom 1. bis 31. August 2004

Politischer Bezirk Neusiedl/See

bakterielle Lebensmittelvergiftung: 8

Politischer Bezirk Eisenstadt-Umgebung

Bissverletzung durch bekannte Tiere: 2

bakterielle Lebensmittelvergiftung: 10

Magistrat Eisenstadt

bakterielle Lebensmittelvergiftung: 3
Hepatitis C: 1

Magistrat Rust

Leermeldung

Politischer Bezirk Mattersburg

Bissverletzung durch bekannte Tiere: 1
bakterielle Lebensmittelvergiftung: 2

Politischer Bezirk Oberpullendorf

Bissverletzungen durch bekannte Tiere: 4
bakterielle Lebensmittelvergiftung: 5
Legionella (Verdacht): 1

Politischer Bezirk Oberwart

Bissverletzung durch bekannte Tiere (Kopfbiss): 1
bakterielle Lebensmittelvergiftung: 15
ansteckende Tuberkulose pulmonal: 1
Leptospirose: 1

Politischer Bezirk Güssing

bakterielle Lebensmittelvergiftung: 15

Politischer Bezirk Jennersdorf

bakterielle Lebensmittelvergiftung: 2

Für den Landeshauptmann:
Mag. Tschurlovits eh.

Zahl: 2-ZAa-ZWA-2004

**598. Bestellung der Mitglieder des Zentralwahlausschusses für die Landeslehrer
der allgemeinbildenden Pflichtschulen**

Der Zentrallausschuss für die Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen hat in seiner Sitzung vom 15. Juni 2004 auf Grund der Bestimmungen über die Durchführung der Wahl der Personalvertreter für die Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen (LGBl.Nr. 28/1967) zu Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern des Zentralwahlausschusses bestellt:

Mitglieder:

Holin. Angela Fleischhacker, 28.6.1950 - R.k. HS Eisenstadt
v. Sl. Franz Jeschko, 1.1.1967 - VS Stadtschlaining
Hdir. Bernhard Prenner, 22.11.1948 - HS Eisenstadt
Hdir. Werner Schaberl, 14.12.1947 - HS Rudersdorf
Hol. Herbert Hafner, 23.6.1951 - HS Stegersbach

Ersatzmitglieder:

v. Sl. Charlotte Toth-Kanyak, 8.6.1972 - ASO Eisenstadt
Vl. Walter Hahnekamp, 6.3.1964 - VS Eisenstadt
Dir.d.PS Hermann Höld, 8.4.1953 - PTS Eisenstadt
Hl. Reinhard Gneist, 21.10.1963 - HS Lackenbach
Vdir. Beate Sinowatz, 22.9.1961 - VS Neufeld/L.

Für den Zentralwahlausschuss:
Fleischhacker eh.

Zahl: 2-ZAb-ZWA-2004

**599. Bestellung der Mitglieder des Zentralwahlausschusses für die Landeslehrer
der berufsbildenden Pflichtschulen**

Der Zentrallausschuss für die Landeslehrer für berufsbildende Pflichtschulen hat in seiner Sitzung vom 8. September 2004 auf Grund der Bestimmungen über die Durchführung der Wahl der Personalvertreter für die Landeslehrer für berufsbildende Pflichtschulen (LGBl.Nr. 28/1967) zu Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern des Zentralwahlausschusses bestellt:

Mitglieder:

BD Johannes Fenz, 07.02.1960, LBS Eisenstadt
BOL Hans Günter Kolar, 07.07.1948, LBS Eisenstadt
BOL Ingrid Szekeley, 14.03.1946, LBS Eisenstadt
BOL Ing. Franz Gschaider, 25.06.1953, BS Mattersburg
BOL Ing. Heinz Tschurlovitsch, 06.06.1950, BS Mattersburg

Ersatzmitglieder:

BD Ing. Werner Racz, 20.08.1951, BS Oberwart
BOL Werner Brenner, 12.09.1955, LBS Pinkafeld
BOL Ing. Josef Taschler, 06.03.1952, LBS Pinkafeld
BOL Johann Wutzlhofer, 11.10.1948, BS Mattersburg
VL Andreas Grandits, 12.11.1963, LBS Pinkafeld

Für den Zentralwahlausschuss:
Fenz eh.

Zahl: 011/2004

600. Öffentliche Stellenausschreibung für die Stelle eines/r Gemeindebeamten/in in der Gemeinde Bad Sauerbrunn

Stellenausschreibung

In der Gemeinde Bad Sauerbrunn gelangt die freie Stelle eines/r Gemeindebeamten/in zur Besetzung.

Bewerber/innen, die den Anstellungserfordernissen nach § 4 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl.Nr. 13/1972 i.d.g.F. entsprechen, werden eingeladen, ihr Ansuchen binnen 6 Wochen ab Erscheinen dieses Landesamtsblattes beim Gemeindeamt Bad Sauerbrunn einzubringen.

Dem Ansuchen sind gemäß § 6 Abs. 2 leg. cit. anzuschließen:

- Geburtsurkunde,
- Staatsbürgerschaftsnachweis,
- Strafregisterbescheinigung,
- Nachweis über die erfolgreich abgelegte Reifeprüfung einer höheren Schule,
- amtsärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand,
- sowie – bei männlichen Bewerbern – ein Nachweis über den abgeleisteten Präsenz- bzw. Zivildienst.

Der Bürgermeister:
Hutter eh.

Zahl: 011-2/2004

601. Öffentliche Stellenausschreibung für eine/n Vertragsbedienstete/n in der Marktgemeinde Deutschkreutz

Stellenausschreibung

In der Gemeinde Deutschkreutz gelangt die Stelle eines/r Vertragsbediensteten, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b zur Ausschreibung. Das Aufgabengebiet umfasst alle auf dem Gebiet der Gemeindeverwaltung anfallenden Arbeiten.

Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Lebenslauf
- Verwendungszeugnisse
- Strafregisterbescheinigung
- Nachweis über die erfolgreiche abgelegte Reifeprüfung an einer höheren Schule
- Ausreichende EDV-Kenntnisse

- Amtsärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand
- Bei männlichen Bewerbern Nachweis über den abgeleisteten Präsenz- bzw. Zivildienst

Bewerbungen müssen bis spätestens 22. Oktober 2004, 11 Uhr, im Gemeindeamt Deutschkreutz eingelangt sein.

Der Bürgermeister:
Kölly eh.

602. Öffentliche Ausschreibung der Erd- und Baumeisterarbeiten in der Stadtgemeinde Purbach am Neusiedler See, Regenwasserbeseitigungsanlage Hauptstraße BA 7

Ausschreibung im offenen Verfahren

Ausschreibende Stelle:

Bichler & Kolbe ZT-GmbH
namens der Stadtgemeinde Purbach am Neusiedler See
per Adresse: Bichler & Kolbe ZT-GmbH, 7000 Eisenstadt, Colmarplatz 1

Verfahrensart:

offenes Verfahren gemäß BVergG vom 28. Juni 2002

Ausführungsort:

Purbach am Neusiedler See, Burgenland

Art- und Umfang der Leistungen:

Erd- und Baumeisterarbeiten samt Materiallieferung für die Regenwasserbeseitigungsanlage Hauptgasse

- Herstellung von Regenwasserkanälen DN 300, ca. 306 lfm
- Herstellung von Regenwasserkanälen DN 400, ca. 60 lfm
- zugehörige Kontrollschächte
- ca. 36 Stk. Hausanschlüsse

Ausführungszeitraum:

Die Bauzeit ist von 1. November 2004 bis 28. Feber 2005 vorgesehen.

Bewerberkreis:

Unternehmen mit entsprechenden Berechtigungen und Referenzen (nachweislich durchgeführte einschlägige Arbeiten in ähnlichem Umfang).

Unterlagen:

Die Ausschreibungsunterlagen (Leistungsverzeichnis, 2-fach, inkl. Beilagen) liegen im Büro Bichler & Kolbe ZT-GmbH, 7000 Eisenstadt, Colmarplatz 1, Tel. 02682/61900, Fax. DW 12, auf und können ab Montag, dem 4. Oktober 2004, zum Preis von € 150,- (inkl. Mwst. und Versandkosten) per Nachnahme behoben werden. Eine Abgabe von Einzelexemplaren ist nicht möglich. Die Ausarbeitung des Angebotes wird nicht vergütet.

Abgabetermin und Ort:

Die Angebote sind vollständig ausgefüllt bis spätestens Mittwoch, 27. Oktober 2004, 10 Uhr, im Landeswasserbauamt Schützen am Gebirge, 7081 Schützen am Gebirge, Quellengasse 2, im verschlossenen Umschlag abzugeben.

Die Umschläge der Angebote sind mit der Aufschrift: „Angebot Erd- und Baumeisterarbeiten, Regenwasserbeseitigungsanlage Hauptgasse Purbach, BA 7 - Bitte nicht vorzeitig öffnen“ zu versehen.

Die Angebotsöffnung findet am gleichen Tag, um 10.15 Uhr, im Landeswasserbaubezirksamt Schützen am Gebirge statt. Den Angebotslegern steht es frei, zur Angebotsöffnung Vertreter zu entsenden.

603. Öffentliche Ausschreibung der Generalsanierung der Volks- und Sonderschule Jennersdorf

Ausschreibung im offenen Verfahren

Ausschreibende Stelle:

Stadtgemeinde Jennersdorf, Hauptplatz 5A, 8380 Jennersdorf

Auftragsbezeichnung:

Generalsanierung und Umbau der Volks- und Sonderschule Jennersdorf

Gegenstand des Auftrags:

Liefen und Montieren von Turn-, Spiel-, Einbaugeräten und Zubehör, Garderobe, Objekteinrichtung, Wandverkleidung, Deckenverkleidung und Sportboden

Erfüllungsort:

Stadtgemeinde Jennersdorf

Auskünfte:

Stadtgemeinde Jennersdorf, Hauptplatz 5A, 8380 Jennersdorf, Bgm. Willi Thomas,
Tel: +43/3329/45200, Fax: +43/3329/45200-20, post@jennersdorf.bglld.gv.at

Ausschreibungsunterlagen/Teilnehmeranträge:

DDI Depisch & DI Kerschbaumer-Depisch ZT GmbH,
Ing. Werner Flisar, Hauptstraße 13, 8380 Jennersdorf,
Tel: +43/3329/46406, Fax: +43/3329/46406-20, jennersdorf@team-depisch.at

Kosten:

€ 128,-

Zahlungsbedingungen:

per Nachnahme

Schlusstermin Angebote/Teilnehmeranträge (Datum oder Tage nach Versendung):

15. Oktober 2004, 10 Uhr

Anbotsöffnung:

15. Oktober 2004, 10.05 Uhr, Stadtgemeinde Jennersdorf, Hauptplatz 5A, 8380 Jennersdorf

Landesamtsblatt für das Burgenland P.b.b.

Herausgeber: Amt der Bgld. Landesregierung
Erscheinungsort: Eisenstadt
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt
Zulassungsnummer: 02Z032246W

Österreichische Post AG
Info.Mail Entgelt bezahlt

Bezugspreis ab Jänner 2004: Jahresbezug 31,50 EURO, halbjährlich 15,75 EURO, vierteljährlich 7,88 EURO. Einzelpreis 0,32 EURO für jede Seite, mindestens 1,58 EURO für das Stück. Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Telefon 600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/61884, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl.Nr. 17/1991 und kosten 0,43 EURO per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Insetrate: ganzseitig 379,- EURO, halbseitig 188,- EURO, viertelseitig 94,- EURO und eine Achtelseite 47,- EURO. Bezugsmeldungen sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, A-7000 Eisenstadt, Fr. Ines Illedits, Durchwahl 2351, zu richten. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.